



# Senat der Freien und Hansestadt Hamburg

## Personalamt

Personalamt, Steckelhörn 12, D - 20457 Hamburg

Dienst- und Tarifrecht

Senatsämter  
Fachbehörden

Steckelhörn 12  
D - 20457 Hamburg  
Telefon 040 - 428 31 - 1558  
Telefax 040 - 4279 31 - 278

Bezirksämter  
Landesbetriebe  
Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg

E-Mail:  
regina.vogeler@personalamt.hamburg.de

Az.: 180.00-01/05/11

**Nachrichtlich:**

Arbeitsrechtliche Vereinigung Hamburg e.V  
Sonstige Empfänger lt. Verteiler

29. November 2023

### Hamburgisches Besoldungsstrukturgesetz vom 17. November 2023

Bekanntgabe an:	Personaldienststellen sowie Beschäftigte
Wesentlicher Inhalt	Anhebung der kinderbezogenen Bezügebestandteile, Einführung eines Besoldungsergänzungszuschusses
Vom Inhalt betroffener Personenkreis:	Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter, Versorgungsempfängerinnen und -empfänger
Veröffentlichung online:	Personalportal

Die Hamburgische Bürgerschaft hat am 8. November 2023 das Hamburgische Besoldungsstrukturgesetz beschlossen; es ist am 28. November 2023 verkündet worden (HmbGVBl. S. 361).

Nachfolgend gibt das Personalamt hierzu folgende Erläuterungen:

#### Wesentlicher Inhalt:

Bereits mit dem **Hamburgischen Gesetz zur Besoldungs- und Beamtenversorgungsanpassung 2022 und zur Aufhebung personalvertretungsrechtlicher Sonderregelungen** vom 11. Oktober 2022 wurde (neben der Anpassung der dynamischen Besoldungsbestandteile an die Entwicklung der wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse) durch die Gewährung einer bis 2025 befristeten Angleichungszulage der verfassungswidrige Rückstand der Besoldungsentwicklung auf die Tarifentwicklung im öffentlichen Dienst der Länder beseitigt.



Öffentliche Verkehrsmittel:  
Buslinien 4 und 6 „Brandstwiete“  
Buslinien 16 und 17 „Domstraße“  
U-Bahn-Linie U1 „Meißberg“

Hieran anknüpfend erfolgt mit dem **Besoldungsstrukturgesetz** die Sicherstellung einer nach den Kriterien des Bundesverfassungsgerichts amtsangemessenen Alimentierung der hamburgischen Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger unter Berücksichtigung eines aktuellen Familienbildes: Als neue besoldungsrechtliche Bezugsgröße für die Bemessung der Besoldung wird ausdrücklich die vierköpfige Zweiverdienerfamilie beschrieben. Bei nicht ausreichender Alimentation wird den Besoldeten bei Bedarf ein Besoldungsergänzungszuschuss gewährt.

Zudem werden alle kinderbezogenen Familienzuschlagsbeträge (rückwirkend ab Januar 2022) erhöht, insbesondere die Beträge für dritte und weitere Kinder.

### **Erhöhung der kinderbezogenen Familienzuschlagsbeträge**

Mit dem Besoldungsstrukturgesetz wurden die kinderbezogenen Familienzuschlagsbeträge erhöht.

Ab dem 1. Januar 2022 beträgt der Familienzuschlag der Stufe 2 315,96 Euro. Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 170 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 725 Euro.

Ab dem 1. Januar 2023 erhöht sich der Familienzuschlag für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 800 Euro.

Die sich hieraus ergebenden Nachzahlungen werden vom Zentrum für Personaldienste (ZPD) voraussichtlich im Dezember 2023 mit der Besoldungsabrechnung für Januar 2024 veranlasst werden. Zeitgleich werden in KoPers die neuen Beträge zur Verfügung stehen.

### **Einführung eines Besoldungsergänzungszuschusses**

Durch den Besoldungsergänzungszuschuss wird eine ausreichende Besoldung in den Fällen sichergestellt, in denen das Familieneinkommen nicht den von der Verfassung vorgegebenen Mindestbedarf einer Familie deckt. Das Familieneinkommen besteht aus der Besoldung und dem Einkommen der Ehe- oder eingetragenen Lebenspartnerin bzw. des Ehe- oder eingetragenen Lebenspartners.

Der Besoldungsergänzungszuschuss wird nach § 45a Hamburgisches Besoldungsgesetz (HmbBesG) in Ergänzung zu einem bestehenden Anspruch auf den Familienzuschlag gewährt.

**Möglicherweise berechnete Personen werden im Dezember schriftlich durch das ZPD informiert. Wer keine Benachrichtigung erhält, kann davon ausgehen, dass voraussichtlich kein Anspruch auf den Besoldungsergänzungszuschuss besteht.**

Den Besoldungsergänzungszuschuss bekommt, wessen Bruttofamilieneinkommen unterhalb der im Gesetz genannten Bemessungswerte liegt (Anlage VIIa zum HmbBesG). Der Bemessungswert ist abhängig von der Größe der Familie, insbesondere der Anzahl der Kinder.

Bei ledigen Personen ist der Mindestabstand zur Grundsicherung unabhängig von der Anzahl der Kinder durch die Besoldung sichergestellt. Gleiches gilt für alle Beamtinnen und Beamte in Besoldungsgruppen ab A 11 sowie für Richterinnen und Richter und für Beamtinnen und Beamte, die nach den Besoldungsordnungen R, B oder W besoldet werden, da hier

der Mindestabstand zur Grundsicherung – unabhängig von der konkreten Familienkonstellation – ebenfalls gewahrt ist.

**Zuständig für die Gewährung des Besoldungsergänzungszuschusses ist das ZPD, hier:**

**ZPD 415/Geschäftsbereich Bezüge/Besoldungsergänzungszuschuss.**

Der Zuschuss wird auf Anzeige gewährt, die online im Portal „Meine Personaldaten“ oder beim ZPD per E-Mail: [BEZ@zpd.hamburg.de](mailto:BEZ@zpd.hamburg.de) oder per e-Fax: 040 4279-31646 erfolgen kann.

Weitere Informationen sind im Personalportal unter dem Link [Der Besoldungsergänzungszuschuss](#) und auf den Seiten des ZPD unter dem Link: [www.hamburg.de/zpd/bez](http://www.hamburg.de/zpd/bez) bereitgestellt.

Regina Vogeler